



AKTIENGESELLSCHAFT

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG CORPORATE GOVERNANCE

Entsprechenserklärung nach § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der Beate Uhse Aktiengesellschaft haben am 9. März 2016 folgende Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG beschlossen:

Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der Beate Uhse Aktiengesellschaft gemäß § 161 AktG zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Nach § 161 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden. Die Erklärung ist den Aktionären im Internet auf der Unternehmenswebsite www.beate-uhse.ag dauerhaft zugänglich.

Vorstand und Aufsichtsrat der Beate Uhse Aktiengesellschaft erklären gemäß § 161 AktG, dass den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in seiner jeweils gültigen Fassung seit der letzten Entsprechenserklärung am 11. März 2015 mit den nachfolgend erläuterten Ausnahmen entsprochen wurde und zukünftig entsprochen wird.

Hamburg, den 09. März 2016

Für den Aufsichtsrat
Gerard P. Cok

Für den Vorstand
Cornelis Vlasblom

Von den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) in der am 12. Juni 2015 im Bundesanzeiger bekannt gemachten Fassung erfüllt die Beate Uhse Aktiengesellschaft derzeit die folgenden Punkte noch nicht:

4.2 – Zusammensetzung des Vorstands

4.2.1 Gemäß des Corporate Governance Kodex soll der Vorstand aus mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben. Im Geschäftsjahr 2015 bestand der Vorstand der Beate Uhse Aktiengesellschaft aus drei Mitgliedern.

Zwei der drei Mitglieder schieden im Jahresverlauf aus dem Vorstand aus. Zum Bilanzstichtag bestand der Vorstand aus einem Mitglied. Im März 2016 konnte der Vorstand durch ein weiteres Vorstandsmitglied wieder auf zwei Mitglieder erweitert werden.

5.1.2 und 5.4.1 – Festlegung einer Altersgrenze für Vorstandsmitglieder und Zusammensetzungskriterien des Aufsichtsrats

Der DCGK empfiehlt die Festlegung einer Altersgrenze für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder. Die Beate Uhse Aktiengesellschaft hat hingegen vornehmlich das Interesse, ihre Organe bestmöglich zu besetzen. Die Festlegung von starren Altersgrenzen für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder halten wir weder für notwendig noch für zweckmäßig, da die Eignung zur Ausübung der jeweiligen Organ-tätigkeit nicht mit dem Erreichen einer bestimmten Altersgrenze endet, sondern allein von den jeweiligen individuellen Fähigkeiten abhängig ist.

Der Aufsichtsrat der Beate Uhse Aktiengesellschaft hat, wie in der Vergangenheit, keine konkreten Ziele für seine Zusammensetzung definiert. Der Aufsichtsrat wird der Hauptversammlung jeweils die/den Kandidatin/Kandidaten zur Wahl vorschlagen, die/den er nach sorgfältiger Prüfung für am geeignetsten – unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation – für die zu besetzende Position im Aufsichtsrat bewertet. Selbstverständlich wird sich der Aufsichtsrat bei seinen Wahlvorschlägen von den Auswahlkriterien des Deutschen Corporate Governance Kodex leiten lassen.

Im Übrigen weisen Vorstand und Aufsichtsrat darauf hin, dass die Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds eine souveräne Entscheidung der Aktionäre ist.

5.3 – Bildung von Ausschüssen

Der Aufsichtsrat der Beate Uhse Aktiengesellschaft arbeitet seit dem 10. September 2010 ausschließlich mit dem Audit Committee als qualifiziertem Ausschuss, da der Aufsichtsrat nur aus drei Personen besteht.

5.4.6 – Nachhaltigkeit erfolgsorientierte Vergütung Aufsichtsrat

Ziffer 5.4.6 Abs. 2 Satz 2 DCGK empfiehlt, eine den Aufsichtsratsmitgliedern zugesagte erfolgsorientierte Vergütung auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung auszurichten. Bei der Beate Uhse Aktiengesellschaft ist der variable Vergütungsteil der Aufsichtsratsvergütung allein an die Höhe der jährlichen Dividendenzahlung gekoppelt, die aus unserer Sicht eine sachgerechte Bezugsgröße darstellt. Es hat sich am Kapitalmarkt aber noch kein allgemein akzeptiertes Modell zur Verwirklichung einer auf die nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichteten variablen Aufsichtsratsvergütung durchgesetzt. Mangels näherer Erläuterung des Kriteriums der Nachhaltigkeit durch die Kodexkommission wird vorsorglich eine Abweichung erklärt. Die Gesellschaft wird die Entwicklung zunächst weiter verfolgen.